



STADT HERRNHUT

An das
Stadtamt Herrnhut
Löbauer Str. 18
02747 Herrnhut

Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers

Antragsteller / verantwortliche Person

Name, Vorname	Volljährig (18 Jahre) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---------------	--

Vollständige Anschrift	Telefon
------------------------	---------

Anlass für das Feuer <input type="checkbox"/> Traditionsfeuer <input type="checkbox"/> Lagerfeuer <input type="checkbox"/> Sonstiges:
--

Datum und Zeitangabe

Abbreunort (falls abweichend von Anschrift)

Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <u>Hinweis:</u> Eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer über die Duldung des Vorhabens hat durch den Antragsteller eigenständig zu erfolgen.

Unterschriftlich wird erklärt, dass

- die Polizeiverordnung der Stadt Herrnhut
- die Umweltgesetze
- das Sächsische Waldgesetz
- das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eingehalten werden.

Hinweis:

„Genehmigungspflichtige Lagerfeuer sind offene Feuer in Durchmesser und Flammenhöhe über 1,30 m. Diese sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.“

(Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Herrnhut)

Datum	Unterschrift des Antragstellers
-------	---------------------------------

Genehmigung zum Abbrennen eines offenen Feuers nach § 13 Polizeiverordnung der Stadt Herrnhut



Auf Grund Ihres umseitigen Antrages vom erteilen wir hiermit die
Genehmigung zum Abbrennen eines Traditions-/ bzw. Lagerfeuers am

Auflagen zum Abbrennen eines Traditions-/ Lagerfeuers

1. Die Nachbarschaft und die Allgemeinheit darf durch die Verbrennung weder belästigt noch gefährdet werden (z.B. durch gefahrbringenden Funkenflug, Qualm oder Geruch).
2. Zum Anzünden des Feuers sind keine häuslichen Abfälle oder andere Stoffe (z.B. Benzin, Öl, mit Farbe oder Schutzmittel behandeltes Holz, Putzlappen, Altpapier u.ä.) zu verwenden. Es dürfen nur trockene, naturbelassene Gehölze verwendet werden.
3. Die Brennstelle ist auf einem nicht brennbaren Untergrund anzulegen und zu begrenzen.
4. Der Verbrennungshaufen ist erst unmittelbar vor Verbrennung anzulegen, um zu verhindern, dass Tiere, die unter dem Haufen Schutz gesucht haben gefährdet bzw. verbrannt werden.
5. Das Entzünden des Feuers ist **nur am genehmigten Tag zulässig**.
6. Es ist ein **ausreichender Sicherheitsabstand** zu brandgefährdeten Objekten sowie mindestens 100 m zum Wald, Bundes- und Staatsstraßen einzuhalten.
Bei einem Feuer, welches weniger als 100 m vom Wald entfernt liegt, ist vorher die Zustimmung des Kreisforstamtes des Landkreises Görlitz einzuholen. (Tel. 03588 2233-3401)
7. In der Nähe des Feuers sind Löschmittel bereitzuhalten.
8. Das Feuer ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
9. **Besteht an dem oben genannten Tag starker Wind oder die Waldbrandgefahrenstufe IV oder V, so darf an diesem Tage das Feuer nicht abgebrannt werden.**
Im Notfall ist die Rufnummer **112** zu wählen.

Laut Sächsischem Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG), § 1 Abs. 1 und dem Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) lfd. Nr. 1, Tarifstelle 2 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben.

Wir bitten Sie, die Gebühr auf das Konto der Stadt Herrnhut bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, IBAN: DE08 8505 0100 3000 0362 36, BIC: WELADED1GRL unter Angabe des Zahlungsgrundes: Lagerfeuer/ Traditionsfeuer Gebührenbescheid Nr.: bis zum zu überweisen.

Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € bar erhalten am

Herrnhut, den

.....
Unterschrift / Stempel

Stadt Herrnhut	Löbauer Straße 18	02747 Herrnhut	Tel.: 035873 / 349-0
Außenstelle:	Comeniusstraße 6	02747 Herrnhut	Tel.: 035873 / 30 733